Hilfs- und Arbeitsmittel
zur schriftlichen Prüfung für Sozialversicherungsfachangestellte

Sofern die Hilfsmittel nicht vom Träger im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt werden, wird für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in den Fächern „Versicherung und Finanzierung“ und „Leistungen“ zugelassen:

Sammlung von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und Gemeinsamen Rundschreiben ohne Kommentierungen (SGB) und darüber hinaus das „sgb digital“ (soweit in der jeweiligen Fachrichtung zugelassen)

Darin dürfen angebracht werden:

	analoges SGB	sgb digital
Unterstreichungen	✓	✓
Markierungen (farblich)	✓	✓
Markierungen (für Suchfunktion)	×	✓ einzelner Schlagwörter über Lupen-Funktion
Registerbeschriftungen (Überschrift, Paragraph, Schlagwort)	✓ Anbringen von Griffhilfen an den Seitenrändern	×
Verlinkungen	×	✓ über Büroklammer-Funktion erzeugen für Querverweise
Verweise auf Paragraphen, Richtlinien, Rundschreiben usw.	✓ als Randvermerk (Überschrift, Schlagwort und z. B. Paragraph, Absatz, Satz, Nummer, bzw. Datum, Nummer) - nichts einheften –	✓ über das Kommentarfeld (Überschrift, Schlagwort und z. B. Paragraph, Absatz, Satz, Nummer, bzw. Datum, Nummer)

Alles, was darüber hinausgeht, ist unzulässig und wird als **Täuschungshandlung** gewertet, z. B.:

- Hinweise jeglicher Art, in welcher Reihenfolge aufgeführte Paragraphen zu prüfen sind, bspw. Paragraphenketten
- Anmerkungen, Erläuterungen, Subsumtionsschemata und Formeln

Taschenrechner (nicht programmierbar, nicht druckend, leise arbeitend, netzunabhängig und nicht internetfähig) sind **bei der Bearbeitung aller Prüfungsaufgaben**, also auch der im Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“, **erlaubt**.

Achtung:

Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung über Folgen von Täuschung oder Störung – bis hin zur Bewertung mit null Punkten.

Für Klausuren in Lehrgängen/hausinterne Klausuren gelten selbstverständlich die Regelungen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers/Ausbildungsbetriebes, die von unseren Grundsätzen abweichen können.